

(Finanzamt — Izba Skarbowa — und in der Wojewodschaft Schlesien an die Finanzabteilung der Wojewodschaft).

§ 9. Sämtliche Nachweise und Dokumente, auf Grund deren die Devisenbanken Aufträge zur Überweisung von ausländischen Valuten in das Ausland ausgeführt haben, muß der Auftraggeber der in § 42 genannten Finanzbehörde auf deren Verlangen zur Kontrolle einreichen.

§ 10. Die Überweisung von ausländischen Valuten in das Ausland (§ 2 Abs. 1) durch die Devisenbanken auf eigene Rechnung oder im Auftrage und für Rechnung anderer Devisenbanken ist ohne die Einschränkungen gestattet, die in den §§ 4—8 vorgesehen sind.

II. Überweisung und Versendung von Geld und Valuten ins Ausland durch Vermittlung der Post.

§ 11. Bargeld sowohl in ausländischer als auch in polnischer Währung darf durch die Post nur mit Genehmigung der in § 42 genannten Finanzbehörde versandt werden, und zwar nur in Wertbriefen und Wertpaketen.

§ 12. Postsendungen von Schecks, Anweisungen, Akkreditiven, Wechseln und sämtlichen Geldzahlungsverpflichtungserklärungen nach dem Auslande sowohl in ausländischer Währung als auch in polnischer ohne Erlaubnis der in § 42 genannten Behörde sind verboten. Mit Genehmigung der Finanzbehörde dürfen Sendungen der vorstehend erwähnten Valoren durch die Post ausschließlich in Wertbriefen oder Wertpaketen nach dem Auslande bewirkt werden.

Den Devisenbanken ist es erlaubt, die in vorstehendem Absatz dieses Paragraphen erwähnten Valoren durch die Post ohne besondere Genehmigung und ohne Begrenzung der Summe und der Art bzw. Form in den in den §§ 4—8 erwähnten Fällen ins Ausland zu senden, wenn die Notwendigkeit der Versendung dieser Valoren ins Ausland aus den Aufträgen der Kunden hervorgeht, jedoch nur unter Beachtung der Vorschriften, die in den §§ 4—8 dieser Verordnung für Überweisungen angegeben sind.

Im besonderen beim Versenden von Wechseln ins Ausland durch die Post, ganz gleichgültig, ob mit der Erlaubnis der Finanzbehörde gemäß Bestimmung des Abs. 1 dieses Paragraphen, oder durch Vermittlung